WASSERGENOSSENSCHAFT
KRISPL-GAISSAU

W A S S E R

L E I T U N G S

O R D N U N G

Diese vorliegende Wasserleitungsordnung ist eine Zusammenfassung der bisherigen Beschlüsse und Bestimmungen der Wassergenossenschaft Krispl-Gaißau und wurde bei der Vollversammlung am 14.05.2010 bestätigt und anerkannt.
Änderung: 23.03.2012

Stand April 2012

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

§ 1 Gesetzliche Grundlagen

§ 2 Versorgungsbereich, Voraussetzung für die Mitgliedschaft bzw. Anschlüsse

§ 3 Ansuchen um Mitgliedschaft und Wasseranschluss

§ 4 Ansuchen - Anschlussbewilligung – Stellungnahmen

§ 5 Begriffsbestimmungen, Wasserzählanlage, Übergabestellen

§ 6 Art und Umfang der Versorgung, Wasserbezug, Beendigung

§ 7 Hauszuleitung – Straßenschieber - Herstellung

§ 8 Hauszuleitung für zwei oder mehr Anschlusswerber als Hauptleitung

§ 9 Wasserzähleranlage, Messung des Wasserverbrauches

§ 10 Wasseranlagen in Gebäuden

§ 11 Subzähler

§ 12 Kontrolle von Leitungen und Anlagen

§ 13 Hydranten

§ 14 Grabungsarbeiten - Schäden

§ 15 Unterbrechung oder Einschränkung der Wasserlieferung

§ 16 Allgemeine Bedingungen und Verpflichtungen

§ 17 Schlussbestimmungen

§ 1 Gesetzliche Grundlagen

Die Wassergenossenschaft Krispl-Gaißau (nachstehend kurz WG genannt) versorgt als Körperschaft öffentlichen Rechts gemäß Wasserrechtsgesetz und auf der Grundlage der von der Wasserrechtsbehörde bewilligten Satzungen die Liegenschaften und Objekte ihrer Mitglieder im Gemeindegebiet Krispl-Gaißau (lt. Wasserversorgungsplan) mit Trink- und Nutzwasser soweit durch besondere Umstände nicht erforderliche Einschränkungen notwendig sind. Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in der Satzung festgelegt. Insbesondere sind die Mitglieder verpflichtet, die Erreichung des Genossenschaftszweckes sowie den Betrieb der Anlagen nach Kräften zu fördern und den Anordnungen der genossenschaftlichen Organe nachzukommen.

Gemäß der Satzung ist auch die Abgabe von Trink- und Nutzwasser an Nichtmitglieder möglich. Dies betrifft Wasserabnehmer wie folgt:

1. kurzfristige Wasserentnahme
2. Wasserversorgung an Abnehmer ohne Liegenschaftsbesitz
3. Wasserabnahme mit Vertragsvereinbarung (z.B. außerhalb des Gemeindegebietes)

Zu 1. und 2. entscheidet der Ausschuss, zu 3. liegt die Zustimmung bei der Genossenschaftsversammlung. Für 1. und 2. sind Geschäftsbedingungen bzw. Vereinbarungen zu treffen, die die Bestimmungen gem. der Satzung , der Wasserleitungsordnung sowie der Gebührenordnung für Nichtmitglieder zu enthalten haben.
Alle Miteigentümer einer Liegenschaft haften gegenüber der WG zur ungeteilten Hand. Alle Eigentümer bzw. Miteigentümer einer Liegenschaft oder im Ausland lebende Eigentümer bzw. Miteigentümer haben einem im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten bekannt zu geben.

§ 2 Versorgungsbereich, Voraussetzung für die Mitgliedschaft bzw. Anschlüsse

1. Der Versorgungsbereich umfasst das von der Genossenschaftsversammlung festgelegte Versorgungsgebiet in der Gemeinde Krispl-Gaißau gemäß den im Wasserversorgungsplan zur Versorgung bewilligten Genossenschaftsanlagen.
2. Kann eine versorgte Liegenschaft eines Mitgliedes in der bewilligten Form nicht mehr genützt werden, z.B.: höhere Gewalt, Auflassung des bewilligten Zweckes, Abbruch ohne Wiederaufbau oder Rückwidmung, kann dieses Mitglied diesen Anschluss im Einvernehmen mit dem Ausschuss der WG für eine Ersatzliegenschaft verwenden.
3. Befinden sich auf einer Liegenschaft mehrere von der WG versorgte Objekte, so muss jedes Objekt mit einem eigenen Anschluss aufgeschlossen sein. Jeder Objektanschluss wird durch die WG versorgt, verwaltet und abgerechnet .
4. Bei Liegenschaftsteilungen verbleibt die Mitgliedschaft auf einer Liegenschaft. Jeder neue Eigentümer einer von der WG versorgten Liegenschaft wird automatisch Mitglied der WG. Die Leistungsregelung erfolgt gem. der jeweils gültigen Gebührenordnung.
5. Bei mehreren Eigentümern einer Liegenschaft muss sich einer mit seiner Unterschrift bereit erklären, alle Formalitäten wie z.B. Zahlungsvorschreibung, Aufteilung, Bezahlung, Auflagen und dergleichen für die anderen Eigentümer zu übernehmen und für deren Erledigung zu sorgen. Ein Zurücktreten von dieser Verpflichtung ist nur möglich, wenn sich ein anderer Eigentümer bereit erklärt, diese Aufgabe zu übernehmen.
6. Wird bei einer Liegenschaft eine Parifizierung durchgeführt und Wohnungseigentum gem. WEG oder ähnliches begründet (pro Einheit eine eigene Einlagenzahl), so ist jeder Eigentümer einer EZ Mitglied bei der WG. Die Leistungsregelung erfolgt gem. der jeweils gültigen Gebührenordnung.

§ 3 Ansuchen um Mitgliedschaft und Wasseranschluss

Jeder Eigentümer, dessen Liegenschaft oder Anlage durch die WG versorgt werden soll, hat vor Baubeginn ein schriftliches Ansuchen an den Obmann der WG zu richten und zwei Lagepläne sowie einen mit dem behördlichen Einreichplan identischen Bauplan beizulegen. Planänderungen sind der WG unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Nach Prüfung des Ansuchens und bei Vorliegen aller Voraussetzungen für den Anschluss erhält der Anschlusswerber die für die Baubehörde nötige Bestätigung. In Ausnahmefällen kann bei Bauplatzerklärungen der Bauplan innerhalb einer bestimmten Frist nachge-

reicht werden. Alle diese Bestimmungen gelten auch für Erweiterungen bestehender Bauten und Anlagen. Besitzt eine Liegenschaft oder eine Anlage eine Eigenversorgungsanlage, so ist eine solche Anlage mit dem Anschluss an die Leitung der WG für den von der WG versorgten Bereich stillzulegen. Es darf keinerlei Rohrverbindung zwischen diesem Bereich der WG und einem Versorgungssystem der Eigenanlage bestehen.

§ 4 Ansuchen - Anschlussbewilligung – Stellungnahmen

1. Der Obmann der WG behandelt das eingereichte Ansuchen gemäß den einschlägigen Vorschriften (Satzung, WLO und GBO).
   Gemäß den vorgelegten Unterlagen werden die Anschlussgebühr, eventuelle weitere Leistung laut Satzungen sowie die entsprechende Einstufung gemäß der Gebührenordnung festgelegt und berechnet. Bestehende Wasserrechte (Anschlussrechte bei der WG) sind in die Berechnung einzubeziehen.
   Ansuchen, die an die Wasserversorgung besondere Anforderungen stellen, z.B. Veränderung der Genossenschaftsanlagen, die zusätzliche Auflagen oder Leistungen zur Folge haben, sind dabei abzuklären. Zur Errichtung der Versorgungsleitung ist die Zustimmungserklärung betroffener Grundstückseigentümer einzuholen.
2. Nach Unterfertigung des Ansuchens durch den Anschlusswerber und der WG ist die Anschlussbewilligung erteilt. Stellungnahmen für Baubewilligung und Baupatzerklärung werden von der WG ausgestellt.

§ 5 Begriffsbestimmungen, Wasserzählanlage, Übergabestellen

1. Leitungen, von denen mehrere Abnehmer versorgt werden, zählen bis zum letzten Hausanschlussschieber – ausgenommen Zuleitungen für mehrere Objekte in einem Besitz (z.B. Landwirtschaft mit Zuhaus) – zum WG Versorgungsnetz. Genossenschaftsanlagen sind wasserrechtlich bewilligt bzw. bei Erweiterung bewilligen zu lassen.
2. Hausanschlüsse sind Einrichtungen im Verantwortungsbereich der Genossenschaftsmitglieder. Diese bestehen aus dem Hausanschlussschieber, der Hauszuleitung bis zur Wasserzähleranlage im Gebäude oder Schacht im Grundstück. Jede Liegenschaft, jedes Gebäude sowie jede von der WG bestimmte Anlage muss durch einen eigenen Hausanschlussschieber von der Wasserzufuhr absperrbar sein.
3. Zentrale Hausanschlussverteiler sind Übergabestellen der WG, jedoch auf Kosten der Wasserabnehmer zu errichten. Solche Anlagen, inklusive der hier eingebauten Wasserzähler für die einzelnen Objekte, sind in Objektgruppen oder Siedlungen, die nicht ständig bewohnt sind, zu installieren.
4. Zur Wasserzählanlage gehören der Rückflussverhinderer, die Absperrvorrichtung (ohne Entleerungsmöglichkeit) vor dem Wasserzähler, der plombierte Wasserzähler und die Absperrvorrichtung nach dem Wasserzähler (mit Entleerungsmöglichkeit), einschließlich der verbindenden Rohrleitungsteile und Befestigungseinrichtungen mit Erdungsverbindung.
5. Die Übergabsstelle befindet sich beim Hausanschlussschieber bzw. bei der zentralen Hausanschlussverteilung.

§ 6 Art und Umfang der Versorgung, Wasserbezug, Beendigung

1. Die WG liefert zu den nachstehend angeführten Bedingungen und zu den jeweils von der Genossenschaftsversammlung festgesetzten Tarifen Trink- und Nutzwasser soweit die Betriebsanlagen ausreichen und die Lage des zu versorgenden Grundstücks nicht besondere Vereinbarungen erforderlich machen.
2. Die Mitglieder der WG haben das Recht auf Wasserbezug in dem von der Bewilligung ausgesprochenen Ausmaß und für den bewilligten Zweck. Die Weiterleitung von Wasser auf andere Liegenschaften, Grundstücke, Gebäude oder Anlagen ist verboten.
3. Nichtmitglieder (z.B. Pächter, Mieter, Objekte auf fremden Grund u.ä.) können von der WG gemäß Wasserrechtsgesetz auf Beschluss des Ausschusses versorgt werden. Für solche Wasserbezieher oder Wasserabnehmer gelten die Rechte und Pflichten gem. der Satzung.

4. Bei Einstellung der Belieferung aufgrund des Ausscheidens von Eigentümern einer Liegenschaft aus der WG gem. Satzung ist die Hauszuleitung auf Kosten des Liegenschaftseigentümers aufzulassen. An die WG bereits entrichtete Anschlussgebühren und sonstige Leistungen werden nicht rückvergütet. In diesem Fall verfallen die Genossenschaftsanteile.
5. Die WG liefert das Wasser entsprechend dem im Leitungsnetz jeweils herrschenden Druck- verhältnissen.
6. Sind mehrere Hauptleitungen vorhanden so entscheidet die WG von welcher der Leitungen der Anschluss hergestellt wird. Auf die Wünsche der Anschlusswerber wird nach Möglichkeit Rücksicht genommen.
7. Die WG stellt das Wasser, solange eine rechtliche Grundlage besteht, im Allgemeinen ohne Beschränkung, zu jeder Tages- und Nachtzeit bei der Übergabestelle zur Verfügung.
8. Für etwaige Schäden, die dem Abnehmer durch Unterbrechung der Wasserlieferung oder durch Druckschwankungen entstehen, wird von der WG keine Haftung über nommen.
9. Wird eine Verbrauchsanlage einer Liegenschaft oder eines Objektes verkleinert oder vorübergehend stillgelegt, verbleiben die Anschlussrechte auf der Liegenschaft; Eine Rückzahlung von Anschlussgebühren durch die WG ist nicht möglich. (Eventuelle Ausnahmeregelung durch die Gebührenordnung)

§ 7 Hauszuleitung – Straßenschieber - Herstellung

1. Nach Vorliegen aller Unterlagen und entrichteter Anschlussgebühr darf der Wasseranschluss hergestellt werden. Die Kosten für die Herstellung und Instandhaltung der Hauszuleitung trägt zur Gänze der Anschlusswerber bzw. das Mitglied.
2. Die Anschlussstelle und die Leitungsausführung der Hauszuleitung wird in Zusammenarbeit mit dem Obmann, Wassermeister und Mitglied/Anschlusswerber vereinbart. Es darf in der Regel für eine Liegenschaft, ein Gebäude bzw. Anlage nur eine einzige Hauszuleitung hergestellt werden. Ausnahmen kann der Ausschuss in begründeten Fällen bewilligen.
3. Über Maßnahmen, die den Zustand der Hauszuleitung gegenüber jenem, zum Zeitpunkt der Herstellung verändern, ist der Obmann zu informieren.
4. Der Abnehmer hat die Verpflichtung:
   a) Die Leitung vor jeder Beschädigung, insbesondere vor Frost zu schützen,
   b) sämtliche Grabungsarbeiten im Bereich der Leitung sind der WG zu melden.
5. Bei zwingend erforderlichen Reparaturarbeiten im WG-Netz werden evtl. zu entfernende Bäume oder Sträucher durch die WG nicht ersetzt.
6. Straßenschieber dürfen nur von Organen der WG oder deren Bevollmächtigte abgesperrt oder geöffnet werden. Bei Gefahr in Verzug kann eine Absperrung auch durch den Abnehmer unter sofortiger Verständigung der WG erfolgen.
7. Im Bereich der Hauszuleitung zwischen Hauptleitung und Wasserzähleranlage darf keine Entnahmevorrichtung hergestellt werden.
8. Wird im Bereich einer bestehenden Hauszuleitung zusätzlich ein neuer Anschluss für eine andere Liegenschaft hergestellt, so verliert der Teil ab Hauptleitung bis zur Abzweigung der letzten Hauszuleitung seine Eigenschaft als Hauszuleitung und ist als Hauptleitung der WG zu führen. Der Abnehmer kann den Anschluss anderer Grundstücke an seine Hauszuleitung gestatten, wenn dadurch seine Wasserversorgung nicht beeinträchtigt wird. Der Abnehmer ist jedoch aus den daraus resultierenden Maßnahmen vom Einschreiter angemessen zu entschädigen. Eine diesbezügliche Vereinbarung hat vor Beginn der Grabungsarbeiten zu erfolgen. Jener neue Teil der Hauptleitung geht unentgeltlich in das Eigentum der WG über. In Ausnahmefällen kann auch eine WG-Leitung in eine Hauszuleitung umgewandelt werden. Darüber entscheidet der Ausschuss.

§ 8 Hauszuleitung für zwei oder mehr Anschlusswerber als Hauptleitung

1. Suchen zwei oder mehr Mitglieder bzw. Anschlusswerber um Anschluss ihrer Liegenschaften oder Anlagen an, so kann für diesen Bereich eine als Hauptleitung der WG errichtet werden. Den Mitgliedern bzw. Anschlusswerbern ist gem. Satzungen zusätzlich zur Anschlussgebühr vom Aus-

schuss ein Leitungskostenbeitrag vorzuschreiben, deren Höhe sich an den Grabungskosten orientiert und weitere mögliche Anschlüsse des jeweiligen Gebiets berücksichtigen kann.

§ 9 Wasserzähleranlage, Messung des Wasserverbrauches

1. Die WG stellt die vom Abnehmer verbrauchte Wassermenge durch WG eigene Wasserzähler fest. Jeder Wasserzähler wird ausschließlich vom Wassermeister auf Kosten des Mitglieds errichtet und gewartet, das heißt gem. Eichgesetz in der jeweils geltenden Fassung innerhalb der festgelegten Zeitabstände (derzeit 5 Jahre) auf Kosten des Mitglieds ausgetauscht und durch einen amtlich geeichten Wasserzähler ersetzt. Die Kosten für diesen Austausch sind in der Gebührenordnung der WG geregelt.
2. Die Wasserzähler sind in den Gebäuden, Zählerschächten und Verteilerzentralen leicht zugänglich mit Rückflussverhinderer zu installieren und müssen jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Jedes Mitglied haftet für alle äußeren Einwirkungen am Wasserzähler. Die Montage eines Bauprovisoriums ist gestattet, es ist jedoch sofort nach Beendigung der Bauarbeiten zu beseitigen.
3. Der Abnehmer hat Störungen, Beschädigungen oder Stillstand des Wasserzählers sowie Beschädigung oder Entfernung von Plomben unverzüglich der WG anzuzeigen.
4. Änderungen an der Wasserzähleranlage dürfen ausschließlich durch Beauftragte der WG vorgenommen werden.
5. Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge wird, gleichgültig ob sie verbraucht oder aus Undichtheiten bzw. Rohrgebrechen nach dem Wasserzähler oder offen stehende Entnahmestellen ungenützt ausgeflossen ist, als von der WG geliefert und vom Abnehmer entnommen, verrechnet. Bei besonderen Umständen bzw. Härtefällen kann der Ausschuss eine Kulanzregelung vereinbaren.

§ 10 Wasseranlagen in Gebäuden

1. Der Abnehmer hat für eine ordnungsgemäße Herstellung und Erhaltung der Verbrauchsanlage zu sorgen.
2. Alle Geräte und Anlagen, die über das übliche Ausmaß hinausgehen, also z.B. Kühlanlagen, Drucksteigerungsanlagen usw., bedürfen einer zweckgemäßen Vereinbarung mit dem Ausschuss, der auch bestimmte Auflagen (z.B. Füll- und Betriebszeiten) vorschreiben kann. Es dürfen nur gemäß den gültigen Normen zugelassene Anlagen und Geräte eingebaut werden. Jedes Mitglied ist für die fachgemäße Herstellung und Wartung solcher Anlagen verantwortlich und haftet für alle Schäden.
3. Für das Füllen von Schwimmbecken, Tanks, Wasserbehälter usw. mit mehr als 5 m³ Inhalt ist die Zustimmung der WG einzuholen, die die Wasserentnahme aus dem Leitungsnetz für diesen Zweck auf bestimmte Tageszeiten oder auf bestimmte Tage einschränken kann.

§ 11 Subzähler

Die Verwendung von Wasserzählern in den Verbrauchsanlagen des Abnehmers (Subzähler) ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Abnehmer überlassen. Die Ablesung dieser Zähler bildet auch keine Grundlage für die Verrechnung des Wasserverbrauches mit der WG.

§ 12 Kontrolle von Leitungen und Anlagen

Alle Leitungen und Anlagen bis zum Wasserzähler können von der WG bei Bedarf kontrolliert und abgedrückt werden, um z.B. die Dichtheit zu überprüfen. Wird von der WG eine Hauszuleitung überprüft und ist sie in Ordnung, so geht die Überprüfung auf Kosten der WG. Ist die Hauszuleitung undicht, so ist die Überprüfung vom Mitglied zu bezahlen.

§ 13 Hydranten

1. Die an das Versorgungsnetz der WG angeschlossenen öffentlichen Hydranten dienen in erster Linie der Lieferung von Löschwasser. Die Errichtung und die Erhaltung dieser Hydranten fällt gem. §

15 der Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973, LGBl. Nr. 118/1973, in der geltenden Fassung, in die Zuständigkeit der Ortsgemeinde Krispl. Errichtung und Standorte sind mit der WG abzuklären.

2. Die Entnahme von Löschwasser ist der Feuerwehr vorbehalten. Aus den Hydranten darf das Wasser nicht angesaugt werden. Für Feuerwehrübungen ist vorher das Einvernehmen mit der WG herzustellen. Bei Einsätzen erfolgt die Verständigung durch die Einsatzleitung. Sonstige Wasserentnahmen aus Hydranten müssen im Vorhinein bewilligt werden, damit vom Obmann oder Obmannstellvertreter die Entnahmehydranten bestimmt werden können und die Verrechnung des Wassers festgelegt werden kann. Die Entnahme darf nur durch fachkundige Personen erfolgen. Für alle Schäden haftet der Benützer, Schäden sind dem Obmann sofort zu melden.
3. Eigene Feuerlöschhydranten von Mitgliedern bzw. Wasserbeziehern bedürfen der Bewilligung der WG, wobei das Einvernehmen mit der Ortsgemeinde Krispl und der Freiwilligen Feuerwehr Krispl herzustellen ist. Solche private Hydranten dürfen nur zu Feuerlöschzwecken verwendet werden bzw. zu Wartungszwecken in Betrieb gesetzt werden. Das über solche Hydranten abgegebene Wasser muss von einem Wasserzähler gezählt werden und ist zum festgelegten Tarif zu verrechnen.
4. Unsachgemäße Wasserentnahmen aus Hydranten, die zu Schäden an Anlagen der WG führen, werden kostenpflichtig geahndet.

§ 14 Grabungsarbeiten - Schäden

1. Für alle zu vergebenden Arbeiten dürfen nur konzessionierte Firmen herangezogen werden. Die Vergaben beschließt der Ausschuss. Die Kontrolle über alle Arbeiten üben der Obmann, der Obmannstellvertreter oder eine vom Ausschuss bestimmte Person (z.B. Wassermeister, Projektant usw.) aus. Die neu verlegten Leitungen sind einzumessen und in den Leitungsplan und in die Detailpläne einzutragen. Der Obmann erhält von allen Plänen und Einmessungen eine Kopie.
2. Für die von der WG angeordneten Grabungsarbeiten hat die Grabungsfirma alle Energieträger, Straßenerhalter etc. zu verständigen und das entsprechende Einvernehmen herzustellen. Die Grabungsbewilligungen der Grundeigentümer sind von der WG einzuholen. Nach den Grabungsarbeiten ist der ursprüngliche Zustand durch die Grabungsfirma wieder herzustellen, die auch für alle Grabungsschäden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften haftet. Bei Grabungen in landwirtschaftlich genutztem Gebiet wird der jeweilige Grundeigentümer im Rahmen der Richtlinien der Kammer für Land- und Forstwirtschaft für Flurschäden und Ernteentgang von der WG entschädigt. Die Vermessung der beanspruchten Flächen wird durch die WG nur dann anerkannt, wenn bei der Vermessung ein Beauftragter der WG anwesend war.
3. Durch die Errichtung von Hauptleitungen oder Hauszuleitungen bzw. durch Reparaturen dürfen den Mitgliedern keine Schäden erwachsen. Eventuell auftretende Schäden sind von den Verursachern gem. den einschlägigen Rechtsvorschriften zu beheben oder zu vergüten. Das zuwiderhandeln von Mitgliedern der WG ist gem. den Satzungen zu behandeln (Haftung, Schiedsgericht, Wasserrechtsbehörde). Ferner steht es dem Ausschuss frei, den üblichen Rechtsweg durch Beschluss zu beschreiten.

§ 15 Unterbrechung oder Einschränkung der Wasserlieferung

1. Die WG kann die Wasserlieferung ausnahmsweise einschränken oder unterbrechen, bei Fällen höherer Gewalt, bei Schäden an Anlagen und Leitungen, nötigen Reparaturen, Neuerrichtungen von Anlagen und Leitungen und bei akutem, nicht sofort behebbarem Wassermangel bzw. Mängeln an Verbrauchsanlagen. Zur Brandbekämpfung bei Gefahr in Verzug muss nötigenfalls der gesamte Wasservorrat der WG zur Verfügung gestellt werden. In solchen Fällen höherer Gewalt kann der Obmann die erforderlichen Anordnungen treffen und auch die übliche Wasserversorgung drosseln oder unterbinden oder z.B. bei Wassermangel bzw. bei Schäden an den Anlagen die Verwendung von Wasser für bestimmte Zwecke untersagen (z.B. Gartenbewässerung, Brunnen, private- oder öffentliche Bäder, gewerbliche oder industrielle Zwecke, usw.).
2. Alle Einschränkungen oder Unterbrechungen sind auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken und sofort aufzuheben, wenn der Grund für die Maßnahmen weggefallen ist. Maßnahmen sind,

wenn dies zeitlich möglich ist, anzukündigen bzw. der betroffenen Bevölkerung nach Beginn der Maßnahmen so bald wie möglich in geeigneter Form bekannt zu machen.

3. Solche Einschränkungen haben keinen Einfluss auf Wasserrechnungen und berechtigen die Mitglieder bzw. Wasserbezieher weder zu Abzügen noch zur Verweigerung von Zahlungen oder zu irgendwelchen Forderungen an die WG.
4. Die WG kann auch die Wasserabgabe einschränken oder unterbrechen, wenn Wasser in hygienisch einwandfreier Beschaffenheit nicht zur Verfügung steht.

§ 16 Allgemeine Bedingungen und Verpflichtungen

1. Der Abnehmer verpflichtet sich vor Errichtung oder Wiederinbetriebnahme einer Eigenwasserversorgung unverzüglich der WG darüber Mitteilung zu machen.
2. Die Mitglieder werden ersucht, die nötigen Hinweisschilder mit Maßangaben zur Auffindung von Leitungen, Absperrvorrichtungen, Hydranten etc. auf ihren Zäunen und Objekten unentgeltlich anbringen zu lassen, wobei auf die Wünsche der Mitglieder im Rahmen der technischen Möglichkeiten Rücksicht zu nehmen ist.
3. Der Abnehmer ist verpflichtet, einen Wechsel in der Person des Eigentümers von angeschlossenen Liegenschaften der WG unverzüglich mitzuteilen.
4. Bei Ver- oder Überbauungen, die die Zugänglichkeit zum WG-Wasserleitungsnetz einschränken oder verhindern, ist der Obmann zu informieren und das Einvernehmen mit der WG herzustellen.
5. Vertraglich bestehende Vereinbarungen behalten bis zur beiderseitigen Auflösung ihre Gültigkeit.
6. Bei Streitigkeiten gilt folgende Reihenfolge der Rechtsgrundlagen für die Beilegung:
   a) Wasserrechtsgesetz und sonstige gesetzliche Bestimmungen
   b) Besondere vertragliche Vereinbarungen zwischen Abnehmer bzw. Mitglieder und WG
   c) Satzungen der WG
   d) Wasserleitungsordnung
   e) Gebührenordnung
   f) Einschlägige Normen

§ 17 Schlussbestimmungen

Diese Wasserleitungsordnung wurde gemäß Satzung und auf der Grundlage des Wasserrechtsgesetzes, vom Ausschuss der Wassergenossenschaft Krispl-Gaißau erstellt und am 14.5.2010 von der Genossenschaftsversammlung (Mitgliederversammlung) der Wassergenossenschaft Krispl-Gaißau beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gaißau, am 23. März 2012

Andreas Ploner e.h.
(Obmann)

Martin Weißenbacher e.h.
(Obmannstellvertreter)